

# Verordnung

betreffend die

## Durchführung der Abänderung der wöchentlichen Mehlmenge für Brot- und Mehlkartenbesitzer und Brot- und Mehlverkäufer.

Auf Grund der Verordnung des l. k. Amtes für Volksernährung vom 16. Jänner 1918, R. G. Bl. Nr. 16, und des diesbezüglichen Erlasses des l. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns werden folgende Anordnungen getroffen:

Die Besitzer von geminderten Brot- und Mehlkarten haben mit der Brotbezugskarte, Mehlbezugskarte und sämtlichen erhaltenen Brot- und Mehlkarten, die Besitzer von Junggefellensarten mit der Brotbezugskarte und sämtlichen erhaltenen Brotkarten in der Zeit vom 20. Jänner bis einschließlich 1. Februar l. J., und zwar die Kartenbesitzer mit den Anfangsbuchstaben des Familiennamens

A—G am 20. Jänner 1918

H—L am 30. „ 1918

M—S am 31. „ 1918

Sch. St. T—Z am 1. Februar 1918

von 8 bis 11 Uhr vormittags bei den zuständigen Brot- und Mehlkommissionen behufs Abtrennung der der verfügbaren Menge der Mehlmenge entsprechenden Zahl der Kartenabschnitte zu erscheinen.

An Stelle des Karteninhabers kann auch ein durch die Karten legitimierter Vertreter oder eine Vertreterin erscheinen.

Von sämtlichen geminderten Brot- und Mehlkarten werden die 6 auf „70 g Brot oder 50 g Mehl“ lautende Abschnitte abgetrennt und ist nur mehr gestattet, bis auf weiteres aus den Vorräten 250 g Mehl wöchentlich für jede im Handelsbetriebe verfügbare Person zu verwenden.

Den Mehlverkäufern wird hiemit verboten, auf geminderte Karten Mehl abzugeben. Die diesbezügliche Mehlbezugskarte wird eingezogen. Sollte an Stelle von Mehl Brot bezogen worden sein, wird die Brotbezugskarte entsprechend vermindert werden.

Von sämtlichen 8 Junggefellensarten werden je 5 auf „70 g Brot“ lautende Abschnitte oder von 4 verschiedenfarbigen (orange, weiß, grün, rosa) Junggefellensarten je 10 auf „70 g Brot“ lautende Abschnitte, zusammen daher 40 Abschnitte zur Abtrennung gelangen und wird die Bezugsmenge auf der Brotbezugskarte richtiggestellt werden.

Die Brotverkäufer werden hiemit verpflichtet, für das bei ihnen ravyonierte Brot, welches auf Abschnitte, die auf „70 g Brot oder 50 g Mehl“ lauten, bezogen wird, je 2 Abschnitte mit dem Aufdrucke „70 g Brot oder 50 g Mehl“, für jedes Stück Brot zu 70 g abzutrennen. Diese Doppelabschnitte sind bei der Abgabe der Abschnitte als einfache Abschnitte zu zählen.

Abschnitte, welche nur auf „70 g Brot“ lauten, sind selbstverständlich voll einzulösen.

Bezüglich des Vorganges bei der Mehlabgabe sind an die Abgabestellen entsprechende Weisungen ergangen.

Die Kürzung der Lebensmittelkarte für Militärraubler findet bei den Brot- und Mehlkommissionen bereits anlässlich ihrer Ausgabe statt.

Zu widerhandeln gegen diese Verordnung wird, sofern die Handlung nicht unter eine strengere Strafbestimmung fällt, mit Geld bis zu 5000 K oder mit Arrest bis zu 6 Monaten bestraft, auch kann auf den Verlust der Gewerbeberechtigung erkannt werden.

### Vom Magistrat der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien

als politischer Behörde I. Instanz

am 23. Jänner 1918.